



AMTSGERICHT GELSENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 08.03.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Str. 79, 45886 Gelsenkirchen,
Bauteil A, 2. Obergeschoss, Saal 212**

das im Grundbuch von Gelsenkirchen Blatt 1031 eingetragene Mehrfamilienhaus

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Gelsenkirchen, Flur 10, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche,
Gabelsberger Str. 10, 267 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienwohnhaus (viergeschossig) mit 5 Wohneinheiten (von 95 qm bis 122 qm, insgesamt 581 qm Wohnfläche), welches sich in der Gabelsberger Str. 10 in Gelsenkirchen- Mitte befindet. Eine Wohnung ist leerstehend, diese und eine weitere vermietete Wohnung (EG) konnten nicht besichtigt werden. Das Haus befindet sich in einem einfachen Zustand. Für die Beseitigung von Bauschäden/Baumängel und Reparaturstau wurde ein Betrag von 53.000,00 EUR angenommen. Ein Risikoabschlag für die nicht ermöglichte Innenbesichtigung wurde vorgenommen. Ursprungsbaujahr: 1925. Die Einsichtnahme in das vollständige Gutachten wird dringend angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 435.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gelsenkirchen, 22.11.2023